

Gebührenordnung der Musikschule Roxel e.V. / Stand 01.01.2021

§ 1 Allgemeines

1. Die Inanspruchnahme von Musikunterricht an der Musikschule Roxel e.V. ist laut Satzung an die Mitgliedschaft im Verein gebunden. Erziehungsberechtigte Personen, die ein oder mehrere in Ausbildung befindliche minderjährige Kinder unterrichten lassen möchten, müssen Mitglieder des Vereins sein. Sonstige Personen, die Unterricht erhalten, müssen ebenfalls Mitglied sein. Der Mitgliedsbeitrag beträgt unabhängig von der zeitlichen Anmeldung im Kalenderjahr pro Familie jährlich 24,00 € einschließlich Versicherungsanteil. Er kann durch die Mitgliederversammlung geändert werden.

Die Mitgliedschaft kann, sofern kein Unterrichtsverhältnis mehr besteht, bis zum 15. November zum 31.12. des Jahres gekündigt werden.

2. Die Mitglieder der Musikschule erhalten im 1. Monat des Jahres eine Jahresrechnung über die zu zahlenden Gebühren. Der obligatorische Einzug der Gebühren erfolgt per SEPA-Lastschrift. Die entsprechende Lastschriftermächtigung ist dem Vorstand auf dem Anmeldeformular zu erteilen. Nur in Ausnahmefällen ist eine andere Zahlungsweise auf Antrag möglich.

3. Die erste Abbuchung erfolgt 5 Tage nach Versand der Rechnung, die Folgebeiträge sind jeweils zum 1. des Monats im Voraus fällig. Alle zu entrichtenden Beiträge werden ausschließlich per Lastschriftverfahren von der Geschäftsführung der Musikschule Roxel e.V. eingezogen.

4. Der Mitgliedsbeitrag für das jeweilige Kalenderjahr wird mit der ersten Abbuchung nach Unterrichtsbeginn eingezogen.

5. Der Kurs „Musikalische Früherziehung“ besteht aus 4 Unterrichtsblöcken und hat eine Gesamtlauzeit von 2 Schuljahren. Er beginnt nach den Sommerferien und endet automatisch vor den Sommerferien des übernächsten Jahres.

Der Kurse „Musikgarten“ und „Musikalische Grundausbildung“ sind einjährig. Starttermin ist ebenfalls nach den Sommerferien.

6. Bei Gruppenverkleinerung unter die jeweilige Mindestteilnehmerzahl behält sich die Musikschule das Recht vor, Sondervereinbarungen zu treffen oder den Kurs aufzulösen.

7. In Ausnahmefällen, die außerhalb des Einflussbereichs der Musikschule liegen, kann der Unterricht durch ein Online Angebot ersetzt werden. Hierdurch entsteht weder ein Sonderkündigungsrecht noch ein Anspruch auf Erstattung. Die Regelungen der Gebührenerstattung gemäß §8 gelten auch für diesen Fall.

8. Diese vom Vorstand beschlossene Fassung hebt alle vorausgegangen Gebührenordnungen auf.

§ 2 Beginn und Kündigung des Unterrichtsverhältnisses

Der Start des Instrumentalunterrichts ist - vorbehaltlich freier Plätze im gewünschten Fach - zu jedem Monatsanfang möglich. Die Kurse im Elementarbereich starten in der Regel nach den Sommerferien.

Zu Beginn des Unterrichtsverhältnisses wird jedem Schüler ein Sonderkündigungsrecht zum Ende des 2. Unterrichtsmonats eingeräumt.

Soll von dem Sonderkündigungsrecht Gebrauch gemacht werden, muss das Mitglied 2 Wochen vor Ablauf des 2. Unterrichtsmonats eine formlose schriftliche Kündigung der Probezeit (Brief bzw. Mail) an das Büro der Musikschule senden. In diesem Fall werden 19,00 € des zunächst für ein Kalenderjahr eingezogenen Mitgliedsbeitrags erstattet.

Erfolgt keine Sonderkündigung, wird der Unterricht fortgesetzt. Es gelten nun regulär in Anlehnung an die Schulhalbjahre der allgemeinbildenden Schulen die Kündigungstermine **31.01.** und **31.07.** jeden Jahres.

Die Kündigung muss **6 Wochen vor dem gewählten Termin** auf der Website der Musikschule ausgelöst werden oder schriftlich im Musikschulbüro eingehen. Eine mündliche Abmeldung, z.B.

beim Fachlehrer, gilt nicht als Kündigung. Die Möglichkeit der Online Abmeldung (bevorzugt), sowie entsprechende Formulare für eine schriftliche Abmeldung stehen auf der Startseite der Homepage der Musikschule Roxel www.musikschule-roxel.de bereit.

§ 3 Unterrichtszeiten

Der Musikunterricht orientiert sich an den Unterrichtszeiten der allgemeinbildenden Schulen. In den Ferien und an gesetzlichen Feiertagen findet daher kein Unterricht statt.

An den beweglichen Ferientagen kann Unterricht nur erteilt werden, wenn der Unterrichtsraum in den Schulen zur Verfügung gestellt wird.

§ 4 Unterrichtsgebühren

| Fachbelegung | Zeiteinheiten (Minuten) | Unterrichtsgebühr Monat/Teilnehmer |
|--|-------------------------|------------------------------------|
| Einzelstunde | 45 | 97,50 € |
| Einzelstunde | 30 | 67,00 € |
| Partnerstunde | 45 | 54,00 € |
| Partnerstunde | 30 | 37,00 € |
| Partnerstunde | 60 | 72,00 € |
| 3er-Gruppe | 45 | 39,50 € |
| 3er-Gruppe | 30 | 30,00 € |
| 4er-Gruppe / 5er-Gruppe | 45 | 34,00 € |
| Ensemble ab 8 Personen | 90 | 28,50 € |
| 1 Ensemble ab 8 Personen, als Ergänzung zu Instrumentalunterricht 40% der Unterrichtsgebühren | 90 | 11,40 € |
| Ensemble 4 bis 7 Personen | 45 | 34,00 € |
| 1 Ensemble 4 bis 7 Personen, als Ergänzung zu Instrumentalunterricht 40% der Unterrichtsgebühren | 45 | 13,60 € |
| MFE (ab 4 J.) ab 8 Kindern | 45 | 29,50 € |
| MFE (ab 4 J.) ab 8 Kindern, als Ergänzung zu Instrumentalunterricht 40% der Unterrichtsgebühren | 45 | 11,80 € |
| Musikgarten einschließlich eines Erwachsenen | 45 | 29,50 € |
| Orchester ab 8 Teilnehmer | 90 | 28,50 € |
| Orchester ab 8 Teilnehmer, als Ergänzung zu Instrumentalunterricht 40% der Unterrichtsgebühren | 90 | 11,40 € |
| Vororchester ab 4 Teilnehmer (nur Ergänzung zum Instrumentalunterricht) | 45 | 11,80 € |
| Chor (kein Erwachsenenzuschlag) | 90 | 28,50 € |
| Chor (kein Erwachsenenzuschlag, als Ergänzung zum Instrumentalunterricht 40%) | 90 | 11,40 € |

Hinweis zum Instrumentalunterricht: Personen ab 18 Jahren zahlen 20% Zuschlag auf die Gebühr, sofern kein Schul- / Studiums- / Ausbildungsnachweis vorliegt.

§ 5 Gebührenermäßigung / Sozialermäßigung

Für Schülerinnen und Schüler kann auf schriftlichen Antrag bei Nachweis der Einkommensverhältnisse eine Sozialermäßigung gewährt werden. Allgemein gilt diese Ermäßigung nur für den Instrumentalunterricht.

Der Vorstand entscheidet nach Haushaltslage über die Höhe der Ermäßigung.

§ 6 Stipendien

Leistungsstarke Schüler / innen können auf Vorschlag des Fachlehrers und der Schulleitung für ein Stipendium beantragen. Die Entscheidung hierüber trifft beim Vorstand.

§ 7 Ensembleunterricht

Werden entsprechend dem Lehrplan der Musikschule zur Unterstützung des Einzelunterrichts Ensembles bzw. theoretische Ergänzungsfächer angeboten, sollten die Schülerinnen und Schüler

nach Möglichkeit an diesem Unterricht teilnehmen.

Nimmt ein Schüler, der Instrumentalunterricht erhält, zusätzlich an einem Ensemble bzw. einem theoretischem Ergänzungsfach teil, so zahlt er für die Nutzung dieses Angebotes nur 40% der Gebühren des Ensembleunterrichts.

§ 8 Gebührenerstattung

Fällt der Unterricht wegen Krankheit oder Beurlaubung der Lehrkraft aus, und erweist es sich als nicht möglich, den Unterricht in angemessener Frist oder durch eine Vertretung zu erteilen, werden die Gebühren für die fünfte und alle folgenden Stunden, die je Schüler / in im gleichen Schuljahr ausfallen, auf formlosen Antrag des Mitglieds erstattet.

Fällt der Unterricht wegen Krankheit oder Beurlaubung eines Schülers / einer Schülerin aus, kann der Vorstand auf Antrag des Mitgliedes beschließen, die Unterrichtsgebühr entsprechend der vorgenannten Regelung zu erstatten bzw. nicht zu erheben. Der Antrag ist in jedem Fall spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit des Erstattungsanspruchs beim Vorstand zu stellen. Bei verspätet eingehenden Anträgen entfällt die Erstattungspflicht der Musikschule.

Münster, den 01.01.2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stahl', written in a cursive style.

(Johannes Stahl, Vorstandsvorsitzender)